

RS Vwgh 1989/9/19 87/04/0205

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs3;

GewO 1973 §13 Abs4;

GewO 1973 §13 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/04/0006 E 27. Juni 1989 VwSlg 12955 A/1989 RS 1

Stammrechtssatz

§ 13 Abs 3 bis Abs 5 GewO stellt in spezifischer Form auf das Konkursrecht und Ausgleichsrecht ab. Daraus ist zu folgern, dass nur die entsprechenden - auf der Grundlage österreichischen Konkursrechtes und Ausgleichsrechtes gefassten - Beschlüsse betreffend die Eröffnung des Konkurses usw für die von der Gewerbebehörde zu treffende Entscheidung das insoweit maßgebliche Sachverhaltselement darstellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987040205.X01

Im RIS seit

22.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at